

# SPITZENVERBAND der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Ansprechpartner/in: Kucklack, Michael • ☎ 0561 9359-467 • Fax 0561 9359 36-0467

## **Kürzung der Renten nach § 129 ALG**

Kürzung im sogenannten Sterbevierteljahr (§ 23 Abs. 6 ALG)

## **Rundschreiben L**

Nr. 080/2010

vom 18.05.2010

2.33.00

## **An die landwirtschaftlichen Alterskassen**

Die Rentenkürzung nach § 129 ALG ist bei Witwen- und Witwerrenten auch im sogenannten Sterbevierteljahr vorzunehmen. Dies folgt aus der schon ab 01.01.2001 wirksam gewordenen Neuregelung von § 23 ALG durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (EM-ReformG). Seither regelt nicht mehr § 23 Abs. 9 ALG a. F., sondern § 23 Abs. 6 ALG die Berechnung der Witwen- und Witwerrenten in den ersten drei Kalendermonaten nach dem Tod des Ehegatten.

Anders als aus dem früheren § 23 Abs. 9 ALG lässt sich aber aus § 23 Abs. 6 ALG ein Anspruch auf die ungekürzte Auszahlung der errechneten Witwen- und Witwerrente im sog. Sterbevierteljahr nicht herleiten. § 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 ALG sieht lediglich vor, dass der Rentenartfaktor im Sterbequartal, wie bei den Versichertenrenten, 1 beträgt. Weder ist der Rentenanspruch des hinterbliebenen Ehegatten in dieser Zeit von Kürzungen freigestellt, noch wird für ihn eine Rente in Höhe der Leistung vor dem Tode des Versicherten festgestellt.

Vielmehr ist die Witwen- und Witwerrente im sog. Sterbevierteljahr von der Anrechnung von Einkommen nach § 28 ALG i.V.m. § 97 SGB VI nur deshalb frei, weil § 97 Abs. 1 Satz 2 SGB VI dies ausdrücklich regelt. Eine entsprechende Nichtanrechnungsvorschrift ist in § 129 ALG nicht enthalten. Da es sich auch nicht um einen einkommensgleichen, den zahlbaren Rentenanspruch mindernden Kürzungstatbestand handelt, sondern um eine in die Berechnungsgrundlagen der Rente eingreifende Regelung, ist die Witwen- und Witwerrente nach § 129 ALG von Beginn an - also auch im Sterbevierteljahr - zu kürzen.

Die durch den GLA in der Vergangenheit vertretene, anderslautende Rechtsauffassung lässt sich infolge der Neuregelung durch das EM-ReformG nicht mehr aufrecht erhalten. Die rechtliche Neubewertung korrespondiert mit der vom Prüfungsamt des Bundes Hannover vertretenen Rechtsauffassung zur Kürzung von Renten nach § 129 ALG.

Im Auftrag

gez.

Zindel